



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0018-20-9
= RSS-E 29/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.4.2020

Vorsitzender	Dr. Wolfgang Reisinger
Beratende Mitglieder	Mag. Matthias Lang Mag. Reinhard Schrefler
Weitere Expertin	Dr. Ilse Huber
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles (anonymisiert) aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin per 24.4.1991 eine Spezial-Ärzte-Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Gemäß Polizza vom 16.7.1991 gelten als Besondere Bedingungen die Klauseln 33730 und 33917. Letztere sind die ARB 1988, deren Artikel 1 lautet:

„Was ist Gegenstand der Versicherung?

Der Versicherer sorgt für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers und trägt die dem Versicherungsnehmer dabei entstehenden Kosten.

Dieser Versicherungsschutz wird nach den Gemeinsamen und Besonderen Bestimmungen geboten und bezieht sich auf die jeweils vereinbarten Risiken.“

Gemäß Klausel 33730 gelten als Versicherungsleistungen im Grundpaket zur Spezial-Ärzte-Rechtsschutzversicherung die Bausteine „Schadenersatz- und Strafrechtsschutz für den Berufs-, Betriebs- und Privatbereich (Artikel 19), Arbeitsgerichtsrechtsschutz (Artikel 20), Sozialversicherungsrechtsschutz (Artikel 21), Beratungsrechtsschutz (Artikel 22), Allgemeiner Vertragsrechtsschutz für den privaten Bereich (Artikel 23) sowie Fahrzeug-, Fahrzeugvertrags- und Fahrzeuglenkerrechtsschutz (Artikel 17 und 18) als vereinbart.

Der Antragsteller begehrt Rechtsschutzdeckung für den Rechtsschutzfall (*anonymisiert*), der unstrittig in den Baustein „Rechtsschutz aus Erb- und Familienrecht (Artikel 25)“ fällt. Die Antragsgegnerin teilte mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 2.1.2020 mit, dass der gegenständliche Rechtsschutzfall nicht unter Deckung fällt, weil dieser Baustein im vorliegenden Versicherungsvertrag nicht inkludiert sei.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 12.2.2020. Im Antrag sei auf der Rückseite der Baustein Erbrecht angeführt, ebenso in der Polizze unter Artikel 25. Sollte der Inhalt des Versicherungsvertrags vom Antrag abweichen, gelte § 5 VersVG, da die Antragsgegnerin nicht auf Abweichungen hingewiesen habe, bestehe daher Deckung aus dem Baustein „Erbrecht“.

Im mitgesendeten Antrag heißt es: „Eine Rechtsschutz-Versicherung mit Wertanpassung wird nach Maßgabe der entsprechenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wie folgt beantragt:“ Nach der Angabe der persönlichen Daten des Versicherungsnehmers sind diverse Versicherungspakete („Konsumentenrechtsschutz“, „Privatvollschutz“, etc.) genannt, händisch ist das Paket „Ärzte-Spezial-RS, Grunddeckung“ eingetragen. Das Paket „Rechtsschutz aus Erbrecht“ ist auf dieser Seite nicht angeführt. In der Beilage „Fälle aus der Rechtsschutz-Praxis“ werden diverse Sachverhalte beschrieben und den diversen Rechtsschutz-Bausteinen zugeordnet, darunter auch dem Baustein „Erb- und Familienrechtsschutz“.

Im Anhang der Versicherungspolizze vom 21.8.2019 listet der Versicherer sein Produktportfolio der Rechtsschutzversicherung auf. Dort sind die Rechtsschutzbausteine nochmals genannt, im Anschluss finden sich die Beschreibung von Deckungskombinationen (zB für „Arbeitnehmer“, „freiberuflich Tätige und Selbstständige ohne Angestellte“ bzw. „für Firmen, freiberuflich Tätige und Selbstständige mit Angestellten“), in denen die jeweils versicherten Rechtsschutzbausteine angeführt werden.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 17.2.2020 Stellung. Der Baustein „Rechtsschutz aus Erbrecht“ sei nicht vereinbart, weder in Antrag noch in der Polizze werde auf den Baustein Bezug genommen. Lediglich in den Bedingungen ARB 1998 und in der Beilage „Fälle aus der Rechtsschutz-Praxis“ werde naturgemäß auf den Rechtsschutz aus Erbrecht verwiesen.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom

21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14). Nach ständiger Rechtsprechung des OGH sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist festzuhalten, dass gemäß dem in der Polizze festgehaltenen Vertragsstand der Baustein „Rechtsschutz aus Erb- und Familienrecht“ nicht enthalten ist. Die reine Nennung des Bausteines in den ARB 1998 ist nicht ausreichend, zumal gemäß Art 1 ARB Versicherungsschutz nur für die vereinbarten Risiken besteht. Aus dem Gesamtzusammenhang der Klausel 33730, in der die in der Ärzte-Spezial-Rechtsschutzversicherung versicherten Bausteine angeführt sind, kann der durchschnittlich verständige Versicherungsnehmer nicht den Eindruck gewinnen, dass der Baustein „Rechtsschutz aus Erb- und Familienrecht“ als mitvereinbart gilt.

Gleiches gilt für den Versicherungsantrag, in dem der Ärzte-Spezial-Rechtsschutz „nach Maßgabe der entsprechenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wie folgt beantragt“ wurde. Die Auflistung der Rechtsschutzbausteine in der Beilage kann nach dem Verständnis des durchschnittlichen Versicherungsnehmers nur eine Darstellung möglicher Rechtsschutzfälle in den einzelnen Bausteinen sein, nicht aber die Vereinbarung aller Rechtsschutzbausteine begründen, da sonst die Aufzählung verschiedener Pakete im Versicherungsantrag widersprüchlich wäre.

Insofern liegt auch entgegen der Rechtsmeinung des Antragstellers keine Abweichung der Polizze vom Antrag iSd § 5 VersVG vor.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Reisinger eh.

Dr. Huber eh.

Wien, am 27. April 2020